



Thema heute: Immer häufiger werden Plagiate – auch Fakes genannt – an Unternehmen geliefert. Das sollten Sie sich nicht gefallen lassen!

Dieser Artikel war am Donnerstag, 15. 12. 2011 im Kölner Wochenspiegel zu lesen:

700 Paar Boots beschlagnahmt

Kölner Zoll muss gefälschte Stiefel aus Asien konfiszieren.

Köln (If). Schon seit letztem Winter kommen trendbewusste Mädchen und Frauen um Eines kaum herum: Boots. Besonders beliebt sind die der australischen Marken UGG und EMU. Am Kölner Flughafen wurden nun fast 700 Sendungen aus Asien konfisziert, alle mit dem selben Inhalt: gefälschte Winterstiefel.



Weihnachtsgeschenke im Internet zu bestellen geht schnell, ist einfach und macht weniger Stress, als in den überfüllten Innenstädten von einem Geschäft ins nächste zu hetzen. Sagt man. Doch manchmal kommt nach einer Bestellung im Netz alles andere als vorweihnachtliche Vorfreude auf. Bei vielen Töchtern und Ehefrauen standen in diesem Jahr wohl neue Winterstiefel auf dem Wunschzettel.

Ein Paar der flauschigen UGG oder EMU Boots kostet circa 250

EURO. Im Internet waren die Trendschuhe dann für fast die Hälfte weniger zu kriegen und schwupps wurde bestellt.

Doch diese Boots werden wohl niemals ankommen. Der Kölner Zoll beschlagnahmte bisher 700 Paar gefälschte, gesundheitsgefährdende Stiefel.



Die erfahrenen Abfertigungsbeamten stellten bei der Beschau der Sendungen sehr schnell fest, dass die Waren nicht echt sind. Dies bestätigte der Rechteinhaber, der die vom Zoll sichergestellten Artikel auf Echtheit überprüft. Nicht nur dass die Stiefel schlecht verarbeitet, offensichtlich aus Billigprodukten hergestellt wurden, nein sie riechen auch noch chemisch, was eine Gesundheitsgefährdung nicht ausschließt. Deshalb beim Kauf von Produkten im Internet immer auf die Originalität der Ware achten.

Quelle: Kölner Wochenspiegel vom 15.12.2011.

Thema heute: Immer häufiger werden Plagiate – auch Fakes genannt – an Unternehmen geliefert. Das sollten Sie sich nicht gefallen lassen!

Die Zeitungsartikel kurz vor Weihnachten über gefälschte Ware waren zahlreich, es könnten hier unzählige weitere Beispiele über gefälschte Luxushandtaschen usw. angeführt und zitiert werden.

Was wollen wir unseren Lesern mit diesen Beispielen aber nun sagen? Wir möchten nicht darüber philosophieren, ob auch bei Ihnen Zuhause zu Weihnachten

unbemerkt Plagiate unter dem Baum gelegen haben, sondern es ist unsere Intention darzustellen, wie Plagiate rechtlich einzuordnen sind und welche rechtlichen Möglichkeiten Sie haben sich zu wehren, wenn Ihnen Plagiate geliefert wurden.

Im privaten Bereich werden Sie sich vermutlich, wenn Sie entdeckt haben, dass Ihnen ein Plagiat untergejubelt wurde, einfach ärgern und die Sache auf sich beruhen lassen. Dies besonders dann, wenn die geliebte Hermes Tasche anstatt EUR 2.500,-- nur EUR 500,-- gekostet hat. Im Zweifel hätte man sich ja denken können, dass hier etwas nicht stimmt.



Was privat oft als Kavaliersdelikt gilt, kann im Unternehmen massiven Schaden verursachen

Anders sieht es aber im unternehmerischen Bereich aus. Hier kann es durch den Kauf von Plagiaten zu hohen Schäden kommen und daher ist es wichtig, dass Sie wissen, wie Sie sich in einem solchen Fall verhalten müssen. Lassen Sie uns dies an einem Beispiel darstellen:

Ihr Unternehmen bestellt in großer Stück-



Thema heute: Immer häufiger werden Plagiate – auch Fakes genannt – an Unternehmen geliefert. Das sollten Sie sich nicht gefallen lassen!

zahl Keramikkondensatoren einer bestimmten Marke „X“ über einen Distributer. Diese Kondensatoren werden in Spulen verpackt bei Ihnen angeliefert. Die Ware ist somit von außen nicht kontrollierbar, weil ansonsten die Spule geöffnet werden müsste und Teile herausgeholt werden müssten. Es ist auch nicht üblich, die Ware zu kontrollieren, es entspricht nicht dem Stand der Technik diese Ware im Rahmen einer Wareneingangsprüfung zu prüfen.

Nun beginnen Sie, die gelieferten Kondensatoren sukzessive zu verbauen. Bei einer visuellen Prüfung fällt Ihnen auf, dass einzelne Kondensatoren beschädigt sind. Die Kondensatoren in ihrer Originalverpackung weisen ausgebrochene Stellen auf, die zum Teil in den aktiven Bereich des Kondensators hineinreichen.

Nach Erkennen des Fehlers lassen Sie sofort die komplette Ware sperren. Dies sowohl bei den Fertigprodukten, Halbfertigprodukten und Einzelteilen. Nun wenden Sie sich an den Hersteller der Marke „X“, da auf der Spule ein Herstellerticket der Marke „X“ aufgebracht ist. Der Hersteller teilt Ihnen nach einer Überprüfung binnen kurzer Zeit mit, dass es sich bei den Kondensatoren nicht um Original-Ware des Herstellers „X“ handelt.

Behandeln Sie gelieferte Plagiate wie einen Sachschaden



Dieser Sachverhalt ist rechtlich genau so einzuordnen, als ob Sie Originalware des Herstellers „X“ erhalten hätten, da die gefälschten Kondensatoren in ihrer Funktion mangelbehaftet sind. Danach liegt ein Sachmangel i.S.v. § 434 Absatz 1 BGB vor, der Sie berechtigt Schadensersatz zu verlangen.

Wie sieht der Fall aber aus, wenn es sich zwar um Plagiate handelt, diese aber in ihrer Funktionsweise einwandfrei sind und in ihrer Qualität keinen Unterschied zur Originalware aufweisen. Können wir auch dann von einem Sachmangel sprechen, so dass Sie auch in diesem Fall Schadensersatz verlangen können? Wo liegt dann überhaupt der Schaden?

Hierzu gibt es konträre Rechtsauffassungen, die wir Ihnen kurz darstellen wollen:

Man könnte sich auf den Standpunkt stellen zu sagen, dass die Frage der Echtheit der Kondensatoren keinen Sachmangel begründet, weil es anders als in den Bereichen des Verbrauchsgüterkaufs, etwa wenn ein Verbraucher echte Rolex Uhren über eBay erwerben will nicht auf den Umstand ankommt, wer Urheber oder Designer ist, sondern die Beschaffenheit und Verwendungseignung durch technische Merkmale geprägt ist. Die Frage der Echtheit eines Kondensators bzw. die Herstellereigenschaft stellt somit keinen für die Beschaffenheit der Ware relevanten

Thema heute: Immer häufiger werden Plagiate – auch Fakes genannt – an Unternehmen geliefert. Das sollten Sie sich nicht gefallen lassen!

ten Faktor dar. Da in unserer abgewandelten Variante die Kondensatoren voll funktionsfähig sind, liegt kein Sachmangel vor, selbst wenn es sich nicht um Kondensatoren des Herstellers „X“ handelt.

Möglich ist aber auch eine andere Sichtweise der Dinge:

Nach dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrag schuldet der Distributer ein Bauteil mit klar definierten Eigenschaften. Sie haben ausdrücklich Ware des Herstellers „X“ bestellt, erhalten haben Sie Fakes. Damit hat der Distributer eine andere Ware (= aliud) i.S.v. § 434 Absatz 3 BGB geliefert als von Ihnen bestellt.

Die Lieferung eines aliuds ist zwar begrifflich kein Sachmangel, es ist dem Sachmangel aber gleichgestellt und rechtlich ebenso zu behandeln wie ein Sachmangel. Dies gilt selbst dann, wenn die gelieferte Ware höherwertiger ist. Danach steht Ihnen auch bei Lieferung eines aliuds das Recht auf Schadensersatz zu. Der Schaden, der hier entstanden ist, besteht darin, dass Ihre Endkunden – die Kondensatoren landen letztlich in Steuergeräten – keine gefälschten Kondensatoren

Plagiate berechtigen zu Schadensersatzforderungen



aus Fernost akzeptieren, weil man nicht sicher sein kann, ob diese dauerhaft von bleibender Qualität sind, so dass Sie gezwungen sind, nachdem Sie festgestellt haben, dass es sich vorliegend um Fakes handelt, Ihre Endkunden darüber in Kenntnis zu setzen, was bei bereits verbauten Kondensatoren in einer Größenordnung von bis zu 200.000 Stück zu einer recht kostspieligen Rückholaktion führt.

Es kann nicht sein, dass Sie auf diesem Schaden sitzen bleiben, der in die Millionenhöhe gehen kann, mit dem Argument, bei einem Bauteil, welches nur im Cent-Bereich liegt, es beim Gesamtprodukt nicht auf den Hersteller des Kondensators ankomme, so nach dem Motto, einen PKW kauft man doch wegen der Marke „BMW oder Mercedes“, nicht aber wegen einem

eingebauten Kondensator des Herstellers „X“. Dies ist zu kurz gedacht, im übrigen zielt diese Theorie mehr oder weniger auf den Verbrauchsgüterkauf ab, nicht aber auf den unternehmerischen Rechtsverkehr, so dass der zweiten Rechtsauffassung der Vortritt einzuräumen sein wird, wonach Sie bei Vorliegen eines aliuds die gleichen Rechte haben, als ob ein Sachmangel vorliege.